

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

Indonesien

(Republik Indonesien)

Stand: Mai 2022

a) **Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung**

1. **Nachweis der Eheschließung** kann nicht erbracht werden, da Heiratsurkunde bei Scheidung eingezogen wird.
2. **Nachweis der Auflösung der Ehe** in Abhängigkeit von der Religion des Antragstellers:

Antragsteller moslemischen Glaubens:

Scheidungsurkunde (Akta Cerai)
des Religionsgerichts
mit Verweis auf das rechtskräftige Urteil des Religionsgerichts

Antragsteller anderer Glaubensrichtungen:

Scheidungsurteil des Zivilgerichts

und

Auszug aus dem Scheidungsregister (Kutipan Akta Perceraian)
ausgestellt vom Zivilregisteramt
als Nachweis der Registrierung der rechtskräftigen Scheidung des
zuständigen Zivilgerichts

b) **Legalisation / Apostille**

Indonesische Urkunden bedürfen einer Apostille.

Siehe hierzu auch Nr. 6 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.